

Montfortstraße 9  
6900 Bregenz

DI Stefan Simma  
T +43 5574 400 - 400  
stefan.simma@lk-vbg.at  
vbg.lko.at  
vbg.lko.at/datenschutz  
AZ: praedir2363

Bregenz, 19. Mai 2023

Amt der Vorarlberger Landesregierung  
z. Hd. Hrn. Dr. Thomas Nesensohn  
Landhaus, Römerstraße 15  
6901 Bregenz

**Stellungnahme: Gesetz über eine Änderung des Raumplanungsgesetzes;  
Begutachtungsentwurf (Zahl: PrsG-700-2/LG-1838)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der LK Vorarlberg bedanken wir uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes über die Raumplanung.

Wir unterstützen die Intentionen des Entwurfes, einer Verdichtung nach innen und eines besseren Schutzes von Freifläche.

Diesbezüglich bringen wir folgende ergänzende Anmerkungen ein:

§2. Absatz 2 a):

Wir schlagen bzgl. der Raumplanungsziele folgende, in gelb markierte, Änderung bzw. Ergänzung vor:

- a) die nachhaltige Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen der Menschen, besonders für Wohnen, Wirtschaft und Arbeit, ~~einschließlich der~~ **und die Sicherstellung der landwirtschaftlichen Flächen, unter besonderer Berücksichtigung der bodenabhängigen Lebensmittelerzeugung.**  
**Flächen, die zur Sicherstellung der Lebensmittelversorgung benötigt werden, insbesondere qualitativ hochwertige und ertragreiche Flächen guter Bodenbonitäten, sind vor der Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu schützen. Diese Flächen sind zur Sicherstellung der Lebensmittelerzeugung zu erhalten.**

***Erläuterung: Regionale Lebensmittelerzeugung und Sicherstellung der Versorgungssicherheit für die Zukunft ist ein der zentralsten gesellschaftspolitischen Aufgaben. In Anbetracht der Rahmenbedingungen: Klimaveränderung, politische Unsicherheiten, weiter ansteigende Weltbevölkerung, Wetterextreme, u.a.m., kommt der Erhaltung der nachhaltigen, regionalen Lebensmittelerzeugung höchste Bedeutung zu.***

***Dieser Bedeutung muss in den Zielen der Raumplanung mehr Rechnung getragen werden. Die Flächensicherung ist kein Unterthema, das irgendwo „einschließlich“ erfolgen kann, sondern eine eigenständige raumplanerische Aufgabe von höchstem öffentlichen Interesse und Wichtigkeit. Geht der Flächenverbrauch ungebremst weiter, haben Österreich und Vorarlberg in nur 200 Jahren KEINE landwirtschaftlichen Flächen mehr.***

§2. Absatz 2 f:

- f) Die für die Land- und Forstwirtschaft besonders geeigneten Flächen dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.  
Herausnahmen von sonstigen Flächen dürfen nur erfolgen, wenn dafür ein hohes öffentliches Interesse besteht und eine Alternativenprüfung, sowie eine grundlegende Bedarfsprüfung erfolgte und dies mit den Zielen der Raumplanung vereinbart ist.

***Flächen besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion müssen grundsätzlichen Schutz erfahren.***

***Eine Alternativenprüfung darf nicht dazu führen, dass ein Projekt, das den Zielen der Raumplanung widerspricht oder für das keine dringende Notwendigkeit besteht, trotzdem umgesetzt wird.***

§11. Absatz 1, d Allgemeines:

- d) die zu sichernden Freiräume für die Landwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der bodenabhängigen Lebensmittelerzeugung,  
e) die zu sichernden Freiräume für die Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft und den Schutz des Klimas sowie für Kinder und Jugendliche und die Naherholung,

**Anmerkung: Die Lebensmittelversorgung ist der Kernauftrag der Gesellschaft an die Landwirtschaft, der eigene Absatz streicht die Bedeutung der Lebensmittelerzeugung hervor.**

§13, Bauflächen:

Ergänzung um einen Absatz 2. e:

(2) Als Bauflächen dürfen nicht gewidmet werden Flächen,

[ e ] die zur Sicherstellung der Lebensmittelversorgung benötigt werden, insbesondere, qualitativ hochwertige und ertragreiche Flächen guter Bodenbonitäten. Diese Flächen sind für die Lebensmittelerzeugung zu sichern.

***Anmerkung: Insbesondere der Schutz der hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen ist für die Sicherstellung der Lebensmittelerzeugung relevant. Die ertragreichen Flächen sind am stärksten dem Druck durch Verbauung und Bodenversiegelung ausgesetzt. In den letzten 15 Jahren gingen davon über 10% für die landwirtschaftliche Nutzung verloren.***

§15, Einkaufszentren:

Erweiterung um 8. f:

Die Errichtung von Einkaufszentren ist nur zulässig, wenn dies der Sicherstellung der örtlichen Nahversorgung dient.

**Anmerkung:**

**Es besteht kein Bedarf für zusätzliche Einkaufszentren in oder in der Nähe von Ballungsräumen oder auf der grünen Wiese. Österreich hat die höchste Dichte an Einkaufsmärkten Europas. Neuerrichtungen, die nur strategischen Interessen der großen Ketten folgen oder nur zu einer Verlagerung von Kundenströme führen, stellen kein öffentliches Interesse dar und sind aufgrund der raumplanerische Ziele zu verhindern.**

**Aus einer Aussendung der österreichischen Hagelversicherung: „Die Konsumentinnen und Konsumenten zahlen in Österreich laut einer Studie der Europäischen Zentralbank vom April 2023 für Lebensmittel im Durchschnitt 14 Prozent mehr als in Deutschland. Der Hauptgrund liegt darin, dass Österreich die höchste Anzahl an Supermärkten pro 100.000 Einwohner in der ganzen Europäischen Union hat. Im Vergleich zu Deutschland gibt es in Österreich 50 Prozent mehr Lebensmittelgeschäfte. So haben wir 2023 in Österreich 60 Lebensmittelgeschäfte pro 100.000 Einwohner, während es in Deutschland nur 40 sind (Quelle: OpenStreetMap, Mai 2023). Der Erhalt und der Betrieb dieser Verkaufsflächen im Lebensmittelhandel sind gerade auch durch die Energiepreissteigerungen große Kostenfaktoren. Je mehr Märkte, je mehr Verkaufsfläche, desto teurer! Und diese Kosten zahlen am Ende auch die Konsumentinnen und Konsumenten. Zudem wurde Österreich durch die großzügigen Baugenehmigungen von Supermärkten samt großflächigen Parkplätzen in den letzten Jahren an den Ortsrändern massiv zubetoniert und die Landschaft somit unwiederbringlich verschandelt. Gleichzeitig führte diese Unordnung in der Raumordnung zum Aussterben der Ortskerne. Es ist daher höchste Zeit, diese Verfehlungen in Österreichs Bodenpolitik zu korrigieren.“**

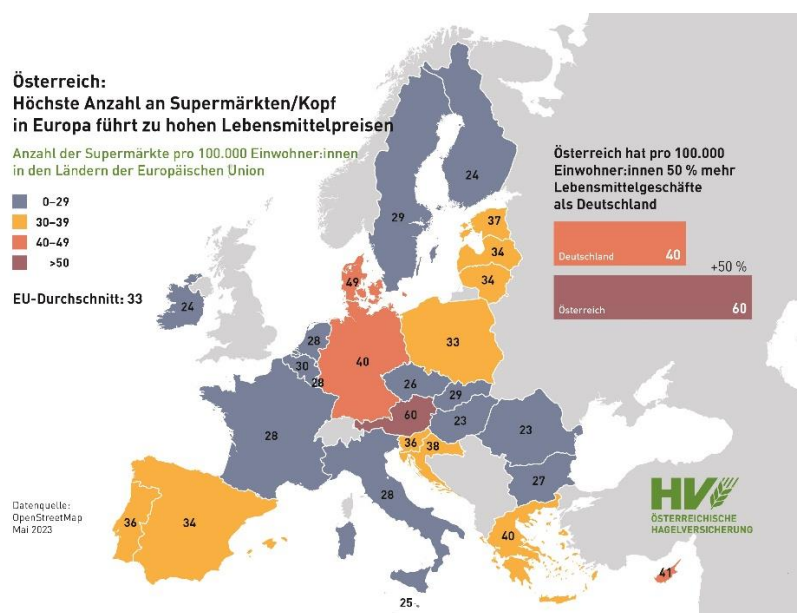


Abbildung 1; Anzahl Supermärkte / Kopf in Europa. Quelle HV Österreichische Hagelversicherung

## §18 Freiflächen, Absatz 4.: Sondergebiete

Als Sondergebiete können Flächen festgelegt werden, auf denen Gebäude und Anlagen errichtet werden dürfen, die ihrer Zweckwidmung nach an einen bestimmten Standort gebunden sind oder sich an einem bestimmten Standort besonders eignen. Für die Beurteilung ob eine Sonderwidmung erfolgen darf, ist die Einhaltung der Ziele der Raumplanung zwingend. Nur wenn eine Bedarfs- und Alternativenprüfung erfolgt ist, die Sonderwidmung nicht den Zielen der Raumplanung widerspricht und von hohem öffentlichen Interesse ist, darf diese erfolgen.

**Anmerkung: Grundsätzlich ist mit der Sonderwidmung auf Freiflächen äußerst restriktiv umzugehen. Wie die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte zeigten, wurde die Möglichkeit der Sonderwidmungen oft missbräuchlich verwendet und wurden damit Tatsachen geschaffen, die bei den im Normalfall vorgesehenen Prüfungs- und Bewilligungsverfahren nicht gekommen wären.**

**Die Möglichkeit der Sonderwidmung darf nicht dazu führen, dass die Ziele und Vorgaben der Raumplanung umgangen werden, daher soll in den Paragraph 18 o.a. Ergänzung aufgenommen werden. Grundsätzlich sollen alle Anlagen gem. §18 vor der Sonderwidmung einer Bedarfs- und Alternativenprüfung unterzogen werden müssen wobei zwingend auf die Ziele des Raumplanungsgesetzes abzustimmen ist.**

## §18 Freiflächen, Absatz 4a, 4b

- a) Anlagen, die in der Art der Bodennutzung der Land- oder Forstwirtschaft ähneln (z.B. Kleingärten, gewerbliche Gärtnereien, Reitanlagen);
- b) Anlagen, die Erholungszwecken oder ähnlichen Zwecken dienen (z.B. Erholungs- und Sportanlagen, Kinderspielplätze, Campingplätze, Ausflugs-gasthöfe, Beherbergungsbetriebe, Schutzhütten);

**Anmerkung: Kleingärten und Sportanlagen haben auf Freiflächen keine Berechtigung. Dies führen zu einem hohen Verkehrsaufkommen, zu Licht- und Lärmverschmutzung und wirken sich dadurch negativ auf das Umland auf. Um das Verkehrsaufkommen gering zu halten, müssen diese im unmittelbaren Nahbereich der besiedelten Gebiete errichtet werden, mit dem Ziel, dass sie möglichst fußläufig oder einfach mit dem Rad erreichbar sind. Beherbergungsbetrieb**

- e) Anlagen zur zweckmäßigen Erschließung rechtmäßig bestehender Gebäude und sonstiger Anlagen (z.B. Stellplätze).

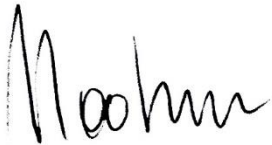
**Anmerkung: In Bezug auf die Erschließung von Anlagen rechtmäßig bestehender Gebäude gehen wir davon aus, dass eine gesicherte Zufahrt die Voraussetzung für die Errichtung um Bauverfahren darstellt, bzw. darstellte, daher sehen wir für Absatz 4. e keine Berechtigung und Notwendigkeit.**

**Sportanlagen schaffen ein zusätzliches Verkehrsaufkommen, Lärm- und Lichtverschmutzung und wirken sich dadurch stark auf ihr Umfeld aus. Diese Anlagen haben ihre grundsätzliche Berechtigung nicht auf Freiflächen.**

**Die Errichtung von Kleingärten in Freiflächen stellt keine Notwendigkeit für eine Sondergebietswidmung dar, diese führen zu Verhüttelungen und steigendem Verkehrsaufkommen in die Freiflächen, die negative Wirkung überwiegt das öffentliche Interesse.**

**Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.**

Mit freundlichen Grüßen  
für die **Landwirtschaftskammer Vorarlberg**



Josef Moosbrugger  
Präsident



DI Stefan Simma  
Direktor